



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge



Benachrichtigung über die

- Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Nebelscheinwerfers nach der Regelung Nr. 19

Communication concerning

- approval
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx

of a type of front fog lamp pursuant to Regulation No. 19

Nummer der Genehmigung:  
Approval No.  
0218231

Nummer der Erweiterung:  
Extension No.  
-

1. Nebelscheinwerfer vorgestellt zur Genehmigung als Typ:  
Front fog lamp submitted for approval as type:  
B, XX




# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 2 -

2. Nebelscheinwerfer mit einer Lampe der Kategorie:  
Front fog lamp using a lamp of type:  
H3
3. Der Nebelscheinwerfer darf/darf nicht gleichzeitig eingeschaltet werden mit irgendeiner anderen Leuchte, mit der er ineinandergebaut sein kann.  
entfällt  
The front fog lamp may/may not be lit simultaneously with any other function with which it may be reciprocally incorporated.  
not applicable
4. Nennspannung  
Rated voltage
  - 4.1. Der Nebelscheinwerfer darf betrieben werden mit einer Glühlampe für x x, 12 V, 24 V Nennspannung.  
The front fog lamp may be used with filament lamp of x x, 12 V, 24 V rated voltage.
  - 4.2. Im Falle eines SB-Scheinwerfers:  
Nennspannung: entfällt  
In the case of a sealed beam lamp:  
rated voltage: not applicable
5. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:  

6. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
7. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt
8. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
24.08.1989



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 3 -

9. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
10. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of report issued by that service:  
18.09.1989
11. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of report issued by that service:  
1 8231
12. Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx /  
xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx
13. Erweiterung der Genehmigung auf Nebelscheinwerfer, die weißes / gelbes Licht ausstrahlen  
entfällt  
Extension of approval to fog lamps emitting a white / yellow beam  
not applicable
- 13.1. Technischer Dienst: entfällt  
Test laboratory: not applicable
- 13.2. Datum und Nummer des Gutachtens: entfällt  
Dates and numbers of laboratory reports: not applicable
- 13.3. Datum der Erweiterung: entfällt  
Date of extension: not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg  
Place:
15. Datum: 11. Oktober 1989  
Date:
16. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnung vom 18.08.1989 zeigt den Nebelscheinwerfer in Vorderansicht mit der Riffelung der Streuscheibe und im Querschnitt.  
The drawing from 18.08.1989 shows the fog lamp in front elevation, with the fluting of the glass, and in cross-section.
18. Unterlagen, die bei der die Genehmigung erteilenden Behörde hinterlegt und die auf Verlangen verfügbar sind:  
Documents filed with the administration service which has granted approval and which are available on request:
- 1 Zeichnung (drawing)





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Zeichnung sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1NE.711, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

02 B



18231

Das Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und  
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Nebelscheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Ferner ist die Aufschrift "TOP" am obersten Teil der Lichtaustrittsfläche waagrecht deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 6 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1NE.711, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231

- 7 -

- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Glashaltering ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),
- mit einem Glashaltering mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farblosem oder hellgelb gefärbtem Reflektor.

Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 18.09.1989

1 Zeichnung vom 18.08.1989





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231, Erweiterung I

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Aus-  
rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge



Benachrichtigung über die

- xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Nebelscheinwerfers nach der Regelung Nr. 19

Communication concerning

- xxxxxxxx
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx

of a type of front fog lamp pursuant to Regulation No. 19

Nummer der Genehmigung:  
Approval No.  
0218231

Nummer der Erweiterung:  
Extension No.  
I

1. Nebelscheinwerfer vorgestellt zur Genehmigung als Typ:  
Front fog lamp submitted for approval as type:  
B, XX
2. Nebelscheinwerfer mit einer Lampe der Kategorie:  
Front fog lamp using a lamp of type:  
H3




# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231, Erweiterung I

- 2 -

3. Der Nebelscheinwerfer darf/darf nicht gleichzeitig eingeschaltet werden mit irgendeiner anderen Leuchte, mit der er ineinandergebaut sein kann.  
entfällt  
The front fog lamp may/may not be lit simultaneously with any other function with which it may be reciprocally incorporated.  
not applicable
4. Nennspannung  
Rated voltage
  - 4.1. Der Nebelscheinwerfer darf betrieben werden mit einer Glühlampe für x x, 12 V, 24 V Nennspannung.  
The front fog lamp may be used with filament lamp of x x, 12 V, 24 V rated voltage.
  - 4.2. Im Falle eines SB-Scheinwerfers:  
Nennspannung: entfällt  
In the case of a sealed beam lamp:  
rated voltage: not applicable
5. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:  

6. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
7. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt (not applicable)
8. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
15.03.1990
9. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
10. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of report issued by that service:  
23.04.1990



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231, Erweiterung I

- 3 -

11. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of report issued by that service:  
1 8231
12. Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert /  
xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx
13. Erweiterung der Genehmigung auf Nebelscheinwerfer, die  
weißes / gelbes Licht ausstrahlen  
entfällt  
Extension of approval to fog lamps emitting a white /  
yellow beam  
not applicable
  - 13.1. Technischer Dienst: entfällt  
Test laboratory: not applicable
  - 13.2. Datum und Nummer des Gutachtens: entfällt  
Dates and numbers of laboratory reports: not applicable
  - 13.3. Datum der Erweiterung: entfällt  
Date of extension: not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231, Erweiterung I

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg  
Place:
15. Datum: 12. Juni 1990  
Date:
16. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer

Beglaubigt:

*Hansen* (Hansen)  
Verwaltungsangestellte



17. Die Zeichnung vom 15.03.1990 zeigt den Nebelscheinwerfer in Vorderansicht mit der Riffelung der Streuscheibe und im Querschnitt.  
The drawing ... shows the fog lamp in front elevation, with the fluting of the glass, and in cross-section.
18. Eine Liste der Unterlagen, die bei der die Genehmigung erteilenden Behörde hinterlegt und die auf Verlangen verfügbar sind, ist dieser Benachrichtigung beigelegt.  
The list of documents filed with the administration service which has granted approval and available on request is annexed to this communication.
- 1 Zeichnung (drawing)





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218231, Erweiterung I

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1NE.711, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer in der Formgebung geänderten Strahlenblende

feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

 (Hansen)  
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 23.04.1990
- 1 Skizze vom 15.03.1990